



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

E-Mail
Regierungen
Untere Bauaufsichtsbehörden

Unser Zeichen
StMB-25-4112.79-4-5-18

München
01.08.2024

**Hinweisschreiben: Satellitenblockheizkraftwerke nach § 246d Abs. 4 Nr. 2
BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser Rundschreiben vom 15.02.2022 (Az.: 25-4611.10-4-2), mit dem wir die Rechtslage in Bezug auf die „Privilegierung von Biomasseanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB“ dargestellt haben.

In Ergänzung zu Ziffer 8 in diesem Schreiben („Zulässigkeit von Satelliten-Blockheizkraftwerken“) geben wir aus aktuellem Anlass im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus Hinweise zur Auslegung von § 246d Abs. 4 Nr. 2 BauGB. Mit dieser Norm hat der Bundesgesetzgeber den bauplanungsrechtlichen Maßstab für Satelliten-Blockheizkraftwerke (Satelliten-BHKW), die aus einer Biomasseanlage mit Gas versorgt werden, aber nicht am Standort der Biomasseanlage realisiert werden, geändert.

§ 246d Abs. 4 BauGB trat mit dem Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze am 01.01.2024 in Kraft (vgl. BGBl. 2023 I Nr. 394 vom 22.12.2023). Die Vorschrift enthält eine zeitlich befristete Privilegierung für (Satelliten-)BHKW im Zusammenhang mit Biogasanlagen im Außenbereich. Die Hinweise dienen zur Erleichterung der Anwendung der Norm im Vollzug.

1. Anwendungsbereich der Norm

§ 246d Abs. 4 BauGB führt laut Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 20/9344, S. 93 f.) befristet bis zum 31.12.2028 neue Privilegierungstatbestände ein, die neben dem § 35 Abs. 1 BauGB Anwendung finden sollen. § 246d Abs. 4 Nr. 2 BauGB erfasst Vorhaben, die als Blockheizkraftwerk der Erzeugung von Strom einschließlich dessen Einspeisung in das öffentliche Netz sowie der Erzeugung von Wärme zur Einspeisung in ein bestehendes lokales Wärmenetz oder zur Wärmeversorgung von zulässigerweise errichteten Gebäuden in räumlicher Nähe zum Vorhaben dienen.

Voraussetzung ist, dass die Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer zulässigerweise nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB errichteten Biomasseanlage stehen und keine größere Grundfläche in Anspruch nehmen als die mit ihr im Zusammenhang stehende Anlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB. Das verwendete Biogas kann auch aus nahegelegenen Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB stammen (vgl. BT-Drs. 20/9344, S. 93 f.).

2. Voraussetzung für die Privilegierung

Die Privilegierung der in § 246d Abs. 4 Nr. 2 BauGB genannten Vorhaben ist an vier Voraussetzungen geknüpft:

- Das Vorhaben muss in einem räumlich-funktionalem Zusammenhang mit einer am 01.01.2024 bestehenden, zulässigerweise errichteten Anlage stehen.
- Es darf keine größere Grundfläche in Anspruch nehmen als diese Anlage.
- Das verwendete Biogas stammt aus dieser Anlage oder aus nahegelegenen Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB.
- Die erzeugte Abwärme wird in ein bestehendes lokales Wärmenetz eingespeist (Alt. 1) oder dient zur Wärmeversorgung von zulässigerweise errichteten Gebäuden in räumlicher Nähe zum Vorhaben (Alt. 2).

Erforderliche Leitungsverbindungen, die zwischen nahegelegenen Anlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB und den Vorhaben nach § 246d Abs. 4 BauGB erforderlich sind, werden dabei vom jeweiligen Privilegierungstatbestand miteingefasst (BT-Drs 20/9344, S. 94).

Eine Personenidentität zwischen Betreiber der Biogasanlage und BHKW-Betreiber ist nach dem Wortlaut der Vorschrift ebenso wenig vorausgesetzt wie eine maßgebliche Einflussmöglichkeit des Betreibers der Biomasseanlage auf den Betrieb des BHKW.

3. Auslegung des „räumlich-funktionalen Zusammenhangs“ mit der nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB errichteten Biogasanlage

Der Begriff des „räumlich-funktionalen Zusammenhangs“ findet sich in § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a, in § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. e BauGB sowie in § 35 Abs. 1 Nr. 9a und § 249a Abs. 1 und Abs. 2 BauGB. In allen Fällen ist die Bedeutung des Begriffs identisch. Die zu § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. e BauGB geltenden Grundsätze können deshalb sinngemäß zur Auslegung von § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a BauGB übertragen werden.

Der Gesetzgeber selbst schlägt vor, dass zur Auslegung und Anwendung der Merkmale des „räumlich-funktionalen Zusammenhangs“ und der „nahegelegenen Anlagen“ die hierzu im Rahmen des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB entwickelten Grundsätze entsprechend herangezogen werden können (BT-Drs 20/9344, S. 94).

Das Merkmal des räumlich-funktionalen Zusammenhangs erfüllt den Zweck, einer übermäßigen Zersiedelung des Außenbereichs entgegenzuwirken.

Anknüpfungspunkt ist zunächst die bestehende Biogasanlage, nicht der Betrieb insgesamt.

Das Erfordernis des räumlichen Zusammenhangs verlangt eine unmittelbare und enge räumliche Nähe zur bestehenden Biogasanlage, um eine Einbindung in betriebstechnisch sinnvolle Zusammenhänge überhaupt zu ermöglichen. Ausgeschlossen ist deshalb ein vom Bezugspunkt deutlich abgesetzter Standort.

Die Annahme des räumlichen Zusammenhangs bestimmt sich in allererster Linie nach den Umständen des Einzelfalls, sodass eine allgemein gültige Entfernungsangabe nicht möglich ist. Dabei wird in der Rechtsprechung (vgl. z. B. OVG Schleswig, Beschluss vom 08.08.2006 – 1 MB 18/06) durchaus auch anerkannt, dass im Hinblick auf die mit einer Biomasseanlage verbundenen Geruchs- oder Geräuschmissionen häufig ein gewisser Abstand zur Hofstelle sachgerecht ist (vgl. auch VGH Mannheim, Beschluss vom 03.05.2017 – 3 S 1401/15).

Indizien für sachgerechte Abstände lassen sich jedoch der obergerichtlichen Rechtsprechung entnehmen, die aber keine einheitliche Linie erkennen lassen: So wurden Abstände von 150 m obergerichtlich als „in jedem Fall gewahrt“ angesehen (vgl. OVG Koblenz, Beschluss vom 07.02.2014 – 1 B 11320/13), während Abstände ab 300 m höchstrichterlich als zu weit entfernt beurteilt wurden (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.05.2000 – 4 C 13.00, dafür wiederum jedoch faustformelartig Otto, ZfBR 2011, 735 (736); Rieger in UPR 5/2024, 172 (173) m.w.N.). In einer Entscheidung des OVG Schleswig wurden jedoch auch 700 m als noch ausreichend bewertet (OVG Schleswig, B.v. 8. August 2006 – 1 MB 18/06).

Insofern ist unter Beachtung des Gebotes der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs die landwirtschaftliche Struktur am jeweiligen Ort ebenso zu berücksichtigen wie die konkreten landwirtschaftlichen Gegebenheiten. Je größer der räumliche Abstand ist, desto enger werden die funktionalen Anforderungen sein müssen, um den räumlich-funktionalen Zusammenhang noch bejahen zu können.

Das BHKW sollte damit in der Regel räumlich in einem Bereich liegen, der vom Basisbetrieb soweit baulich vorgeprägt ist, dass ein Außenstehender aus einer gewissen Entfernung die Gesamtheit der baulichen Anlagen noch als einen zusammengehörenden einheitlichen Komplex wahrnehmen kann.

4. Auslegung der „räumlichen Nähe“ zwischen dem Vorhaben und den mit Wärme zu versorgenden Gebäuden

Ferner muss für eine Anwendung des § 246d Abs. 4 Nr. 2 Alt. 1 BauGB eine räumliche Nähe des BHKW mit den zu versorgenden Gebäuden gegeben sein, wenn es um die Wärmerversorgung von zulässigerweise errichteten Gebäuden in räumlicher Nähe zum BHKW geht. Laut Ausschussempfehlung (BT-Drs 20/9344, S. 94)

kann es sich dabei um Wohnbebauung (etwa in einem Dorfgebiet) oder auch um landwirtschaftliche Betriebsgebäude handeln.

Die räumliche Nähe zwischen dem Vorhaben und den mit Wärme zu versorgenden Gebäuden ist dabei von dem „räumlich funktionalen Zusammenhang“ zwischen dem Vorhaben und der Anlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB zu unterscheiden. Der Begriff der räumlichen Nähe lässt sich nicht abstrakt festlegen, sollte aber im Interesse des Außenbereichsschutzes enger verstanden werden als das Merkmal der „nahegelegenen Betriebe“. Denn für die Wärmeversorgung sind zusätzliche bauliche Maßnahmen, etwa in Form von Leitungen, erforderlich (BT-Drs 20/9344, S. 94).

Zum Merkmal „nahegelegen“ hatten wir bereits im Schreiben vom 15.02.2022 Hinweise gegeben (S. 10):

Bis zu welcher Entfernung das Merkmal „nahegelegen“ anzunehmen ist, entzieht sich einer pauschalierenden Beurteilung. Als Bewertungskriterien können aber Entfernungen, die bei landwirtschaftlichen Betriebsabläufen und Verflechtungen zu Betrieben in der Umgebung regional üblich sind, herangezogen werden. Üblicherweise werden daher insbesondere Betriebe in der Standortgemeinde oder in benachbarten Gemeinden als nahegelegen angesehen werden können.

Sind die o. g. Tatbestandsmerkmale nicht erfüllt, bedarf es im Zweifel bauleitplanerischer Maßnahmen der Gemeinde.

5. Hinweise zur Auslegung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Die neue Gesetzeslage steht in gewissem Spannungsverhältnis mit energierechtlichen Fragestellungen zur Behandlung von BHKW nach dem EEG. Zu beachten ist dennoch, dass die Auslegung baurechtlicher Normen von Normen des EEG unabhängig zu erfolgen hat.

Der Anlagenbegriff nach § 3 Nr.1 EEG umfasst jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Anlage ist. Grundsätzlich wird dem EEG ein funktionaler Anlagenbegriff zu Grunde gelegt. Bei Biogasanlagen, die das Biogas vor Ort herstellen, gehören neben dem Fermenter auch Gasleitungen und, soweit vorhanden, Einrichtungen zur automatischen Beschickung des Fermenters

zu der Anlage. Für Satelliten-BHKW ist die Frage umstritten, wann eine eigenständige Anlage angenommen werden kann und wann eine Gesamtanlage vorliegt. Es ist eine Gesamtbetrachtung der Umstände vorzunehmen und im Einzelfall zu entscheiden.

Laut Empfehlung 2012/19 der Clearingstelle EEG|KWKG liegt eine eigenständige „Anlage“ nach § 3 Nr. 1 EEG bei einem BHKW dann vor, wenn es betriebstechnisch und räumlich von der „Vor-Ort“-Anlage hinreichend abgegrenzt und daher rechtlich selbständig ist. Aufgrund ihrer räumlichen Nähe handelt es sich bei mehreren an dieselbe Gaserzeugungsanlage angeschlossenen BHKW nach dieser Empfehlung in der Regel um eine Biogasanlage, wenn die BHKW sich auf demselben Betriebsgelände befinden, selbst, wenn die BHKW die Indizien der betriebstechnischen Selbständigkeit erfüllen. Wo die Grenzen des Betriebsgeländes zu ziehen sind, ist stets im Einzelfall zu bestimmen.

Es ist laut Clearingstelle EEG|KWKG (vgl. Schiedsspruch vom 09.10.2020 – 2020/24-IV, EnWZ 2021, 380) auf eine wertende Gesamtbetrachtung der Einordnung als räumlich abgegrenzt und betriebstechnisch selbständig abzustellen. Hierbei sind die Anforderungen an die Kriterien der räumlichen und betriebstechnischen Selbständigkeit uneingeschränkt gleichwertig, sodass eine schwächere Ausprägung des einen Merkmals durch eine stärkere Ausprägung des anderen ausgeglichen werden kann. Dies bedeutet, dass die in der Empfehlung 2012/19 getroffene Aussage, dass die Anforderungen an die betriebstechnische Selbständigkeit steigen, je schwächer die für eine räumliche Abgrenzung sprechenden Indizien sind, auch umgekehrt gilt: Mit einer deutlich ausgeprägten räumlichen Trennung nehmen also die Anforderungen an die betriebstechnische Selbständigkeit ab.

Nach den Regelungen des EEG kann für das Satelliten-BHKW eine neue Anlage vorliegen, wenn diese z. B. vorrangig ein anderes Betriebskonzept – nämlich die Wärmeversorgung der umliegenden Wärmeabnehmer – als die Biogasanlage (Stromerzeugung ggf. mit BHKW vor Ort) hat.

Vorhabenträgern wird vor diesem Hintergrund geraten, sich frühzeitig mit den zuständigen Stellen abzustimmen, um einen Standort zu finden, der sich sowohl mit baurechtlichen als auch im Idealfall mit energieförderrechtlichen Kriterien vereinbaren lässt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Helmut Parzefall
Ministerialrat